

keiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen

sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5:

Zugangsvoraussetzungen für Module

Bevor Modul ... belegt werden kann,	muss Modul ... absolviert worden sein.
Soz-StM 2	Soz-StM 1

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: Anlage 1n: „Politikwissenschaft“

Vom 4. Februar 2011

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 4. Februar 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) , zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1n „Politikwissenschaft“, genehmigt am 22. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 349) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) der Universität Bremen, zuletzt geändert am 29. Oktober 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Dies gilt auch für Module, die in Form einer Blockveranstaltung stattfinden. Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen Prüfungstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet, erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.“

2. In der Anlage 1 erhält der Tabellenabschnitt mit der Überschrift "Wahlpflichtbereich" folgende Fassung:

"Modulbezeichnung Wahlpflichtbereich ²	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	MP/ TP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6	Einführung in die internationalen Beziehungen	6	MP	MPL				2 V		
Pol-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL				2 V		
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	6	Seminar (2 SWS)	6	MP	GPL					2 S	
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	6	Seminar (2 SWS)	6	MP	GPL					2 S	
Pol-M14 Regierungssystem der BRD	6	Seminar (2 SWS)	6	MP	GPL					2 S"	

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 30. März 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

² Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.